
Dienststelle Gesundheit und Sport

Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 90
Telefax 041 228 67 33
gesundheit@lu.ch
www.gesundheit.lu.ch

Merkblatt Sterilisationen

A. Rechtliches

Das Bundesgesetz über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen (Sterilisationsgesetz [SterG], SR 211.111.1) regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Sterilisation zu Verhütungszwecken zulässig ist, sowie das anwendbare Verfahren.

B. Voraussetzungen und Verfahren

1. Sterilisationen von Personen unter 18 Jahren

Die Sterilisation einer Person unter 18 Jahren ist verboten. Vorbehalten bleiben Fälle dauernder Urteilsunfähigkeit (Art. 3 SterG; siehe Ziff. 5)

2. Sterilisation vorübergehend Urteilsunfähiger

Die Sterilisation einer über 18-jährigen, vorübergehend urteilsunfähigen Person ist in jedem Fall verboten (Art. 4 SterG).

3. Sterilisation Urteilsfähiger

Eine urteilsfähige Person über 18 Jahren darf nur sterilisiert werden, wenn sie über den Eingriff umfassend informiert worden ist und diesem frei und in schriftlicher Form zugestimmt hat. Der Arzt oder die Ärztin, welcher/welche den Eingriff durchführt, muss in der Krankengeschichte festhalten, auf Grund welcher Feststellungen er/sie auf die Urteilsfähigkeit der betroffenen Person geschlossen hat (Art. 5 SterG).

4. Sterilisation von Personen unter umfassender Beistandschaft

Eine urteilsfähige unter umfassender Beistandschaft stehende Person über 18 Jahren darf nur sterilisiert werden, wenn sie über den Eingriff umfassend informiert worden ist und diesem frei und in schriftlicher Form zugestimmt hat. Zudem muss die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen. Der Arzt oder die Ärztin, welcher/welche den Eingriff durchführt, muss in der Krankengeschichte festhalten, auf Grund welcher Feststellungen er/sie auf die Urteilsfähigkeit der betroffenen Person geschlossen hat und vor der Sterilisation die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einholen. Die Erwachsenenschutzbehörde holt eine ärztliche Zweitmeinung ein. Nötigenfalls ordnet sie ein psychiatrisches Gutachten über die Urteilsfähigkeit der betroffenen Person an und erteilt gegebenenfalls die Zustimmung zum Eingriff (Art. 6 SterG).

5. Sterilisation dauernd Urteilsunfähiger

Eine dauernd urteilsunfähige Person darf nur sterilisiert werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (Art. 7 SterG):

- Die dauernd urteilsunfähige Person ist über 16 Jahre alt.
- Die Sterilisation wird nach den gesamten Umständen im Interesse der betroffenen Person vorgenommen.
- Die Zeugung und die Geburt eines Kindes können nicht durch geeignete andere Verhütungsmethoden oder durch die freiwillige Sterilisation des urteilsfähigen Partners oder der urteilsfähigen Partnerin verhindert werden.

- Es ist mit der Zeugung und der Geburt eines Kindes zu rechnen.
- Nach der Geburt wäre die Trennung vom Kind unvermeidlich, weil die Elternverantwortung nicht wahrgenommen werden kann oder die Schwangerschaft die Gesundheit der betroffenen Frau erheblich gefährden würde.
- Es besteht keine Aussicht, dass die betroffene Person jemals die Urteilsfähigkeit erlangt.
- Es wird die Operationsmethode mit der grössten Refertilisierungsaussicht gewählt.
- Die Erwachsenenschutzbehörde hat die Zustimmung zur Sterilisation im nachfolgenden Sinn erteilt.

Die Erwachsenenschutzbehörde prüft auf Antrag der betroffenen oder einer ihr nahestehenden Person, ob die Voraussetzungen für eine Sterilisation erfüllt sind. Die Erwachsenenschutzbehörde hört sowohl die betroffene Person als auch ihr nahe stehende Personen in gesonderten Gesprächen persönlich an. Sie lässt durch eine Fachperson einen Bericht über die sozialen und die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person erstellen. Zusätzlich holt sie von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Psychiatrie ein Gutachten über die Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person und die Dauer dieses Zustandes ein (Art. 8 SterG).

C. Rechtsmittel

Die betroffene oder ein ihr nahestehende Person, kann den Entscheid der Erwachsenenschutzbehörde innerhalb von 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Kantonsgericht anfechten (Art. 9 SterG in Verbindung mit § 53 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000, [EG ZGB], SRL Nr. 200).

D. Meldepflicht

Ärzte und Ärztinnen, die einen Heileingriff an einer urteilsunfähigen Person vorgenommen haben, dessen unvermeidliche Begleiterscheinung die Aufhebung der Fortpflanzungsfähigkeit ist, müssen diesen Eingriff (welcher nicht als Sterilisation gilt) innerhalb von zehn Tagen der Erwachsenenschutzbehörde melden (Art. 10 Abs. 1 SterG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 EG ZGB).

Die Sterilisation unter umfassender Beistandschaft stehender (Art. 6 SterG; vgl. Ziff. B.4) oder dauernd urteilsunfähiger Personen (Art. 7 SterG; vgl. Ziff. B.5) ist durch den Arzt/die Ärztin, welcher/welche den Eingriff vorgenommen hat, innerhalb von 30 Tagen der Dienststelle Gesundheit und Sport zu melden (Art. 10 Abs. 2 SterG).

Zum Schutz der Persönlichkeit der Betroffenen darf die Meldung keine Angaben enthalten, die auf bestimmte Personen schliessen lassen (Art. 10 Abs. 3 SterG). Für die oben erwähnten Meldungen sind die offiziellen Statistikformulare zu verwenden, die von der Website der Dienststelle Gesundheit und Sport heruntergeladen werden können.